

# Statuten der

## Schweizerischen Volkspartei Dietlikon

### Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Dietlikon“ (SVP), nachfolgend Partei genannt, besteht mit Sitz in der Gemeinde Dietlikon ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Die Partei ist Mitglied der SVP des Bezirkes Bülach und der SVP des Kantons Zürich.
- Art. 2 Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln, Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie setzt sich aktiv für die Belange der Gemeinde Dietlikon ein. Im Übrigen bekennt sie sich zum Programm und den Grundsätzen der SVP des Bezirkes Bülach und des Kantons Zürich.

### Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Beitritt zur Partei steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern offen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu dem in Art. 2 umschriebenen Zweck bekennen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschliessung. Der Austritt kann schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung kann innert zwanzig Tagen nach Mitteilung schriftlich zuhanden der Generalversammlung angefochten werden; diese entscheidet alsdann endgültig.

### Finanzielle Mittel

- Art. 5 Zur Verfolgung ihres Zwecks beschafft sich die Partei ihre finanziellen Mittel unter anderem durch:
- Mitgliederbeiträge
  - freiwillige Beiträge
  - Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können die Beiträge herabgesetzt oder erlassen werden.

Mitglieder, die mindestens seit 20 Jahren in der SVP Dietlikon Mitglied sind und das 80. Altersjahr zurückgelegt haben, werden vom Mitgliederbeitrag befreit.

## **Organisation**

Art. 6 Die Organe der Partei sind:

- die Versammlungen (General- bzw. Parteiversammlung)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## **Versammlungen**

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird jährlich einmal, in der Regel im ersten Quartal, durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind spätestens acht Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

Art. 8 Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über das Budget und die Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Statutenrevision und Auflösung der Partei.

Art. 9 Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen. Sie dienen der Orientierung und der Beschlussfassung zu wichtigen Wahlen, Abstimmungen und anderen politischen Angelegenheiten.

## **Vorstand**

Art. 10 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und bis zu drei Beisitzern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird nach Bedürfnis vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandmitgliedern einberufen. Der Vorstand kann Mitglieder und weitere Personen an die Sitzungen einladen.

Art. 11 Der Vorstand ist verantwortlich für die politische Tätigkeit der Partei; ihm obliegen insbesondere:

- die Leitung der Parteigeschäfte
- die Vertretung der Partei nach aussen
- die Vorbereitung der Versammlungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Unterstützung der Behördenmitglieder in ihrer Tätigkeit
- die Festlegung des Jahresprogrammes
- Stellungnahme zu politischen Angelegenheiten, soweit dies nicht durch die Versammlung erfolgt.

## **Rechnungsrevisoren**

Art. 12 Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung samt Belegen zu prüfen und der Generalversammlung Antrag zu deren Abnahme zu stellen.

## **Gönner**

Art. 13 Gönner bezahlen mindestens die Hälfte des Mitgliederbeitrages und werden ohne Stimmrecht an alle Veranstaltungen eingeladen.

## **Allgemeines**

Art. 14 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach jeder Amtsdauer ist ein Revisor zu ersetzen.

Art. 15 Für die Partei zeichnet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. In wichtigen Angelegenheiten zeichnet zusätzlich ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

Art. 16 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung verlangen.

Art. 17 Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen.

## **Statutenrevision, Auflösung**

Art. 18 Die Statuten können von der Generalversammlung geändert werden. Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

Art. 19 Die Auflösung der Partei bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Bei Auflösung der Partei ist das Parteivermögen zinstragend bei der Kantonalpartei zugunsten einer allfälligen neugegründeten SVP Dietlikon zu hinterlegen.

## **Inkrafttreten**

Art. 20 Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 13. März 2008 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 2. April 2004. Sie treten sofort in Kraft.

Dietlikon, 13. März 2008

Der Präsident

Der Aktuar

Martin Würgler

Urs Ruoss